

SATZUNG

der

Arbeitsgemeinschaft für Sportpsychologie e.V.

Eintragung am 25.03.2021 durch das Amtsgericht Mannheim im Vereinsregister 330672

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft für Sportpsychologie in der Bundesrepublik Deutschland (asp) e.V.“ mit Sitz in Heidelberg. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. d. §§ 51,52 AO. Insofern ist der Zweck des Vereins die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Die asp nimmt die Aufgaben einer Fachgesellschaft wahr. Ziel ist die Förderung und Weiterentwicklung der Sportpsychologie in Forschung, Lehre und Anwendung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Anregung und fachliche Unterstützung sportpsychologischer Forschung, Lehre und Anwendung, u.a. durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote;
 - Förderung des Informationsaustausches über sportpsychologische Erkenntnisse und Verfahren, insbesondere im Rahmen wissenschaftlicher Tagungen und Veröffentlichungen;
 - Verbreitung von Nachrichten aus dem Fachgebiet sowie Information der Öffentlichkeit;
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - Vertretung der Belange der Sportpsychologie im nationalen und internationalen Bereich.
- (3) Die asp ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder der asp folgen in ihrem professionellen Handeln den jeweils aktuellen berufsethischen Rahmenrichtlinien der asp.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen und Personenvereinigungen werden.

- (2) In die asp können natürliche Personen als ordentliches Mitglied aufgenommen werden, welche sich durch wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Sportpsychologie in Forschung, Lehre oder Anwendung ausgewiesen haben. Studierende eines Bachelor- oder Masterstudiengangs oder eines vergleichbaren Studienganges können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Präsidium im Regelfall vertreten durch die Präsidentin/den Präsidenten oder die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer. Die Aufnahme gilt als erfolgt, sobald die Präsidentin/der Präsident oder die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer sie der/dem Betreffenden schriftlich bestätigt hat.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (5) Der Austritt ist mit schriftlicher Erklärung an die Geschäftsstelle jederzeit möglich. Der Mitgliedsbeitrag ist dabei bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Mitglieder können durch Präsidiumsbeschluss von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn (a) sie gegen Ziele und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft in grober Weise verstoßen oder (b) mit der Beitragszahlung für zwei aufeinanderfolgende Jahre im Rückstand sind. Bevor ein Ausschluss nach (a) ausgesprochen wird, ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Darüber hinaus ist das Mitglied durch das Präsidium mündlich anzuhören. Außerdem ist der Ethikrat der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft (dvs) beratend einzubeziehen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidenschaft

- (1) Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um die Belange der Sportpsychologie verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Eine vorangegangene Mitgliedschaft in der asp ist hierfür nicht Voraussetzung.
- (2) Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums die Mitgliederversammlung. Für die Aufnahme ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Eine Beitragszahlung entfällt.
- (4) Ehemalige Vizepräsidenten bzw. Präsidentinnen oder Präsidenten der asp können zu Ehrenpräsidentinnen bzw. Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Absätze 2 und 3 gelten hierfür entsprechend.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) Die asp finanziert ihre Ziele und Aufgaben durch die Mitgliedsbeiträge, durch eventuelle Förderungsbeiträge bzw. Spenden sowie über Mittelbeschaffung aus Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und ist fällig bis spätestens zum 15. Januar des gleichen Jahres. In besonderen Fällen kann das Präsidium auf Antrag Stundung oder Ermäßigung des Beitrags gewähren.

- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mindestens alle 2 Jahre berät die Mitgliederversammlung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Die Kassenprüfung für jedes Geschäftsjahr erfolgt durch zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe der asp sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen persönlich anwesenden Mitgliedern der asp; jedes ordentliche Mitglied besitzt eine Stimme. In besonderen Ausnahmefällen (z.B. bei einer Pandemie) kann das Präsidium beschließen, dass die Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation mit Hilfe einer digitalen Plattform stattfindet. Der Zugang wird den Mitgliedern über die Zusendung eines Zugangslinks per Email zugesandt. Satz 2 und Satz 3 gelten auch, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung bereits erfolgt ist.
- (2) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung des Präsidiums;
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Präsidiums und des Berichts der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer;
 - Beschlussfassung über Vorlagen des Präsidiums und über Anträge der Mitglieder;
 - Regelung von Satzungsfragen;
 - Beschlussfassung über die Auflösung der asp gemäß § 9 (1).
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Präsidiums oder von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder der asp ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten einzuberufen. Sie ist von der Präsidentin/ dem Präsidenten schriftlich (ggf. per e-Mail) einzuberufen. Die diesbezügliche Einladung hat spätestens 14 Tage vor Versammlungstermin unter Darlegung der Gründe und Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Präsidentin/den Präsidenten schriftlich zu erfolgen.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von der Präsidentin/dem Präsidenten und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer (Geschäftsführerin/Geschäftsführer) zu unterzeichnen ist.

§ 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer (Vizepräsident/in Finanzen) sowie bis zu fünf weiteren Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten. Nur ordentliche Mitglieder können dem Präsidium angehören.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle.
- (3) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Ist die Amtsperiode abgelaufen, ohne dass eine Präsidentin/ ein Präsident und eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer (Vizepräsidentin Finanzen/Vizepräsident Finanzen) gewählt ist, bleibt das bisherige Präsidium bis zur Wahl der neuen Präsidiumsmitglieder im Amt.
- (4) Kandidaturen für die Ämter im Präsidium sollten spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium schriftlich angezeigt werden. Das Präsidium veröffentlicht bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung die vorliegenden Kandidaturen in geeigneter Form (u.a. auf der Homepage der asp).
- (5) Über die Anzahl der bis zu fünf weiteren Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vor Beginn der Wahlen zu allen Präsidiumsämtern.
- (6) Die Präsidentin/der Präsident und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer (Vizepräsidentin Finanzen/ Vizepräsident Finanzen) sind in separaten Wahlgängen einzeln zu wählen.
- (7) Die Wahl der bis zu fünf weiteren Präsidiumsmitglieder erfolgt in der Regel in einem gemeinsamen Wahlgang. Jedes Mitglied hat hierfür eine der Anzahl der zu wählenden Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten entsprechende Stimmanzahl. Für jeden Wahlvorschlag darf nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Auf Antrag und mehrheitlichen Beschluss ist getrennt zu wählen.
- (8) Die Präsidentin/der Präsident oder die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer sind berechtigt, den Verein im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB zu vertreten. Sie haften lediglich bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung ihrer Amtspflichten.
- (9) Eine Wiederwahl von Präsidiumsmitgliedern ist zulässig.
- (10) Das Präsidium führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (11) Das Präsidium kann Arbeitsausschüsse bilden oder einzelne Mitglieder der asp mit der Bearbeitung von Sonderaufgaben betrauen.
- (12) In dringenden Angelegenheiten, über die eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen wäre, darf das Präsidium entscheiden, wenn mit der Erledigung nicht bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung gewartet werden kann. Dies gilt nicht für die Auflösung der asp und für Satzungsänderungen.
- (13) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.
- (14) Das Präsidium ist verpflichtet, allen Mitgliedern Beschlüsse der Präsidiumssitzungen in angemessener Frist schriftlich (ggf. per E-Mail oder über die Homepage) bekannt zu geben.
- (15) Die Präsidentin/der Präsident führt die laufenden Geschäfte im Namen des Präsidiums nach innen und außen, leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Präsidiums und schlägt die Tagesordnungen vor.
- (16) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer (Vizepräsidentin Finanzen/Vizepräsident Finanzen) übt die Befugnisse der Präsidentin/des Präsidenten in deren/dessen Vertretung aus.

- (17) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Arbeitsgemeinschaft Dritten gegenüber kann in allen Angelegenheiten nur durch die Präsidentin/den Präsidenten und die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer (Vizepräsidentin/ Vizepräsident Finanzen) gemeinsam erfolgen und bei Nichtverfügbarkeit in dringenden Angelegenheit durch eine andere/einen anderen vertretungsberechtigten Vizepräsidentin/ Vizepräsidenten.
- (18) Die Mitglieder des Präsidiums erhalten keine Vergütung; im Sinne der Erfüllung der Ziele und Aufgaben der asp erforderliche Auslagen werden ihnen erstattet.
- (19) Über die Sitzungen des Präsidiums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Präsidentin/dem Präsidenten und von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung der asp

- (1) Die Auflösung der asp kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden, die unter Bezeichnung dieses Gegenstandes mindestens drei Monate vorher schriftlich einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so wird binnen sechs Monaten, nicht jedoch vor Ablauf von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung gemäß § 7 Absatz 4 einberufen, die beschlussfähig ist, ohne dass ein Mindestanteil der Mitglieder an dieser Versammlung teilnimmt.
- (2) Bei Auflösung der asp oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung sportpsychologischer Aufgaben. Selbiges gilt für den Fall der Zweckänderung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.12.2020 beschlossen. Sie tritt mit der Registereintragung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 17.09.2018 außer Kraft.

gez.

Prof. Dr. Bernd Strauß, Präsident

Prof. Dr. Claudia Voelcker-Rehage, Vizepräsidentin Finanzen und Geschäftsführerin